



OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 34/00

A 4 K 505/97 - VG Magdeburg (401. Nr. 100)

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Dipl.-Ing. R

*Klägers und
Antragstellers,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Janssen, Klose & Hartmann (Az.: K/H
Porschekanzel 2-4, 45127 Essen,

g e g e n

das Katasteramt Haldensleben,
vertreten durch den Leiter (Az: 05122.2 - 96109),
Hagenstraße 54 A, 39340 Haldensleben,

*Beklagter und
Antragsgegner,*

beigeladen: Gemeinde Hohenwarsleben,
vertreten durch den Bürgermeister,
über die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Börde“,
diese vertreten durch den Verwaltungsleiter,
Siegweg 4, 39167 Ixleben,

w e g e n
Vermessungskosten,
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
30. Oktober 2000 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind
nicht erstattungsfähig.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf 38.943,60 DM (achtunddreißigtausendneunhundertdrei- undvierzig Deutsche Mark) festgesetzt.

G r ü n d e

Der Beschluss beruht auf §§ 124a; 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. des Gesetzes vom 1.11. 1996 (BGBl I 1626) – VwGO – sowie auf §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO (Kosten) und auf § 13 Abs. 2 GKG (Streitwert).

Die Berufung ist nicht wegen der allein geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

Die Antragsschrift genügt nicht dem Darlegungserfordernis des § 124 a Abs. 1 S. 4 VwGO.

Mit seiner Rüge, dass Verwaltungsgericht sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Beigeladene kein Interesse an den im Rahmen der Sonderung neu gebildeten Straßenflurstücken gehabt hätte, was in diesem Zusammenhang auch der in Ansatz gebrachte - völlig unrealistische - Bodenwert von 35,00 DM zeige, bleibt der Antragsteller ohne Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat das Interesse der Beigeladenen hinsichtlich des Umfangs der Sonderung anhand des ihm vorliegenden Tatsachenmaterials beanstandungsfrei gewürdigt. Es hat sich der im Widerspruchsbescheid vom 10. November 1997 vertretenen Auffassung des Katasteramtes Haldensleben angeschlossen, wonach sich sowohl aus dem Ergebnis der Anhörung vom 31. Juli 1997 als auch aus der Form der neugebildeten Flurstücke ergibt, dass der (mündliche) Antrag der Beigeladenen auf Durchführung der Sonderung den Zweck hatte, lediglich die Straßenflurstücke für das Gewerbegebiet im Bebauungsplan „H Nr. 1“ zu bilden.

Diese Feststellung vermag der Kläger nicht mit dem Vorbringen zu entkräften, der Antrag auf Sonderung setze begriffsnotwendig voraus, dass die bestehenden Eigentumsgrenzen in ihrem ganzen Umfang ermittelt werden müssten, da ansonsten keine Berechnungsgrundlage für eine Sonderung vorhanden sei. Eine Feststellung der Lage der Straßen in der Örtlichkeit sei nur im Wege der Zerlegung zu erreichen.

Die Bildung neuer Flurstücke (ausgenommen die Bildung neuer Flurstücke durch Verschmelzung) gründet sich in aller Regel auf eine örtliche Festlegung der neuen Grenzen und deren Vermessung (Teilungsvermessung). Neue Flurstücksgrenzen können aber auch „am grünen Tisch“ festgelegt werden, indem Flurstücke durch sog. „Sonderungen“, d.h. durch Flurstücksbildung ohne gleichzeitige Vermessung, zerlegt werden (Kriegel/Herzfeld, Katasterkunde in Einzeldarstellungen V, Stand: April 1999, S. 35 Rdnr. 3.3). Die Ermittlung der bestehenden Eigentumsgrenzen in ihrem *ganzen Umfang* ist damit - entgegen der Auffassung des Klägers - keine begriffsnotwendige Voraussetzung der Sonderung. Die örtlich eindeutige Bestimmbarkeit der Flurstücksgrenzen (Bestimmtheitsgrundsatz) ist der gesetzliche Maßstab (vgl. § 11 Abs. 2 VermKatG-LSA) jeder Flurstücksbildung; der Umfang der Zerlegung, auch einer solchen, in Form einer Sonderung, ergibt sich dagegen aus einem interessenorientierten Antrag.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Köhler

Franzkowiak

Janßen-Naß



Ausgefertigt:
Magdeburg, 09.11.2000

Justizangestellte als
Urkundebeamtin der
Geschäftsstelle

fillw